

U n i AMTSBLATT

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG



19. Jahrgang, Nr. 4 vom 12. Mai 2009, S. 7

Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Kombination von Studienprogrammen
 - § 8 Aufbau des Studienprogramms
 - § 9 Praktikum
 - § 10 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 11 Abschlussbezeichnung
 - § 12 Formen von Modul- und Studienleistungen
 - § 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 14 Prüferinnen und Prüfer
 - § 15 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 16 Master-Arbeit
 - § 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 18 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm. Es kann zwischen einem gesellschaftlich-kulturellen und einem sprachlich-kulturellen Schwerpunkt gewählt werden.

(3) Das Studienprogramm mit gesellschaftlich-kulturellem Schwerpunkt ist stärker anwendungsorientiert.

(4) Das Studienprogramm mit sprachlich-kulturellem Schwerpunkt ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Gegenstand des Studienprogramms sind der Zugang zu und Umgang mit der Gegenwart Südasiens und die diese formende Vergangenheit. Besonders berücksichtigt werden dabei je nach Schwerpunktsetzung entweder kultur- und sozialwissenschaftlich relevante Komponenten oder sprachlich relevante, der synchronischen und diachronischen Analyse sprachlicher und damit verbundener kultureller Faktoren dienende Komponenten. Es werden Fähigkeiten und Kenntnisse aus dem Bachelor-Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder aus einem gleichwertigen Studienprogramm weiterentwickelt sowie neue Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt; diese bilden die Grundlage für einschlägige wissenschaftliche und praktische Beschäftigung, für Analyse und Prognose, aber auch für praxisbezogene Anwendung und Interaktion. Neben der Vermittlung und Vertiefung von Sach- und Sprachkenntnissen wird während des Studiums der Schärfung des Bewußtseins für die Verschiedenartigkeit von Denkweisen sowie der holistischen Sicht auf Zusammenhänge besonderes Augenmerk gewidmet.

(2) Durch das Studienprogramm mit gesellschaftlich-kulturellem Schwerpunkt wird ein Betätigungsfeld erschlossen, das einerseits wissenschaftliche und kulturelle Bereiche einschließt, andererseits solche, in denen eher praxisorientierte südasiensrelevante Kenntnisse und einschlägige analytische bzw. interaktive Fähigkeiten gefordert werden, wie z.B. in Wirtschaft, Verwaltung, Politik usw.

(3) Durch das Studienprogramm mit sprachlich-kulturellem Schwerpunkt werden insbesondere wissenschaftliche und kulturelle Betätigungsfelder erschlossen, wobei jedoch auch praxisorientierte südasiensrelevante Kenntnisse und einschlägige analytische Fähigkeiten vermittelt werden, die auch für Wirtschaft, Verwaltung, Politik usw. relevant sein könnten.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden oder nach Vereinbarung und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses mit Südasienskunde als Studieninhalt. Als Nachweis dient ein Abschluss im Bachelor-Studienprogramm Südasienskunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, ein Abschluss in einem vergleichbaren Bachelor-Studienprogramm mit mindestens 90 Leistungspunkten oder ein anderer vergleichbarer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit entsprechender inhaltlicher Ausrichtung.

(2) Wurde der Abschluss nicht im Bachelor-Studienprogramm Südasienskunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erworben, so entscheidet in Zweifelsfällen und über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 1 der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät I in Zusammenarbeit mit der Fachvertretung für das Master-Studienprogramm.

(3) Die Abschlussnote im in Abs. 1 erwähnten Studienprogramm, das die Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm bildet, soll mindestens 70 Prozent der maximal erzielbaren Abschlussnote sein. Ist die Abschlussnote niedriger als 70 Prozent der maximal erzielbaren Abschlussnote, aber höher als 60 Prozent dieser, so ist die Zulassung nur nach Bestehen einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer möglich, die den Nachweis einschlägiger Fachkenntnisse auf dem Niveau des abgeschlossenen Bachelor-Studienprogramms Südasienskunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erbringt.

(4) Liegt kein Abschluss im Bachelor-Studienprogramm Südasienskunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vor und ist der Nachweis erforderlicher südasiatischer Sprachkenntnisse dem Abschlusszeugnis nicht eindeutig zu entnehmen, so sind in einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer die Fähigkeit zum selbständigen Lesen und Analysieren von schriftlichen Erzeugnissen in zwei modernen südasiatischen Sprachen sowie Kenntnisse der Grammatik und Struktur dieser Sprachen auf dem Niveau des abgeschlossenen Bachelor-Studienprogramms Südasienskunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nachzuweisen. Bei den beiden modernen südasiatischen Sprachen muss es sich um solche handeln, die im Lehrangebot des Master-Studienprogramms enthalten sind.

(5) Liegt kein Abschluss im Bachelor-Studienprogramm Südasienskunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vor und ist der Nachweis englischer

fachbezogener Sprachkenntnisse dem Abschlusszeugnis nicht eindeutig zu entnehmen, so ist dieser Nachweis in einem englischsprachigen Vorstellungsgespräch von mindestens 30 Minuten Dauer über einschlägige Fachkenntnisse auf dem Niveau des abgeschlossenen Bachelor-Studienprogramms Südasienskunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu führen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 1 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(7) Das Erfüllen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 3, 4 und 5 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät I und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(9) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem stattfindenden Vergabeverfahren nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 15 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, kann das Studium zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

(1) Das Master-Studienprogramm Südasienskunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) muss mit einem anderen Master-Studienprogramm mit 75/45 Leistungspunkten kombiniert werden.

(2) Das Studium von Südasienskunde / South Asian Studies eröffnet je nach individueller Neigung und Eignung den Weg zu sehr verschiedenartigen möglichen Berufsfeldern. Es können daher keine Empfehlungen für Kombinationen mit anderen Master-Studienprogrammen gegeben werden, doch könnten sich Kombinationen mit den Studienprogrammen Arabistik / Islamwissenschaft, Ethnologie oder Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext als besonders sinnvoll erweisen.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Master-Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Moduleistung/en, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 9 Praktikum

(1) Als berufsfeldbezogene Lerneinheit (Praktikum) im Umfang von 5 Leistungspunkten ist das Leiten eines Tutoriums für Studierende in einschlägig relevanten Bachelor-Studienprogrammen vorgesehen. Einzelheiten ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

(2) Sollte es aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, die Möglichkeit zum Leiten eines Tutoriums anzubieten, so kann als Ersatz eine andere Form des Praktikums dienen. Das Praktikum erfolgt dann an einer Einrichtung, die nachweislich dem wirtschaftlichen, politischen, karitativen, kulturellen, wissenschaftlichen oder sozialen Bereich zuzurechnen ist und Interaktion mit Menschen aus oder in Südasien erfordert, oder an einer Einrichtung, die sich mit der Beschaffung oder Auswertung von Information zu Südasien befasst. Ausgeschlossen sind Einrichtungen, die ein problematisches Verhältnis zur Meinungsfreiheit oder zum demokratischen Pluralismus erkennen lassen; im Zweifelsfall ist vom Studien- und Prüfungsausschuss (siehe § 15) vor Antritt des Praktikums eine schriftliche Unbedenklichkeitsbestätigung einzuholen.

§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Diese bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: Diese dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: Diese dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffen ein;
- d. Projektseminare: Diese dienen der Erarbeitung von Projekten (in der Regel in Arbeitsgruppen), bei denen zuvor erworbene theoretische Kenntnisse in die Praxis umgesetzt werden;
- e. Hospitationen: Beobachtende und analysierende Teilnahmen an fachrelevanten Veranstaltungen, die zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und Verwertbarkeiten für die Praxis führen;
- f. Tutorien: Diese begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

Die genannten Unterrichtsformen schließen andere, sich im Einzelfall als sich notwendig oder sinnvoll erweisende Unterrichtsformen nicht aus.

§ 11 Abschlussbezeichnung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

(2) Je nach gewähltem Schwerpunkt erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz „mit dem Schwerpunkt Gesellschaften und Kulturen des neuzeitlichen Südasien / Societies and Cultures of Post-Classical South Asia“ bzw. „mit dem Schwerpunkt Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasien / Languages and Cultures of Post-Classical South Asia“. Im englischsprachigen Zeugnis lauten die entsprechenden Zusätze „with particular reference to Societies and Cultures of Post-Classical South Asia“ bzw. „with particular reference to Languages and Cultures of Post-Classical South Asia“.

§ 12

Formen von Modul- und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Diese dauert in der Regel 20 Minuten, im Modul Master-Arbeit hingegen 60 Minuten (siehe § 16 Abs. 6);
- b. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von in der Regel maximal 24 Seiten zu je 2.500 Textzeichen;
- c. Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45-90 Minuten Dauer, wobei unter anderem auch das Antwort-Auswahl- bzw. Multiple-Choice-Verfahren (unter mehreren angegebenen Antwortmöglichkeiten ist oder sind die korrekte Antwort bzw. die korrekten Antworten auszuwählen) angewandt werden kann;
- d. Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 6 Seiten zu je 2.500 Textzeichen;
- e. Hospitationsbericht: Dokumentation, Analyse und Auswertung des Präsentations- und Vermittlungsvorgangs von Lehrveranstaltungen von in der maximal 6 Seiten zu je 2.500 Textzeichen;
- f. Tutoriumsbericht: Dokumentation, Analyse und Auswertung des eigenen Präsentations- und Vermittlungsvorgangs von Lehrveranstaltungen von maximal 6 Seiten zu je 2.500 Textzeichen;
- g. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 16.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: Ein mündlicher Vortrag von in der Regel 20 Minuten Dauer;
- b. Schriftliche Ausarbeitung: Eine im Anschluss an ein Referat oder die Lehrveranstaltung eines bestimmten vereinbarten Tages schriftlich fixierte Arbeit von in der Regel maximal 12 Seiten zu je 2.500 Textzeichen;
- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von in der Regel maximal 12 Seiten zu je 2.500 Textzeichen;
- d. Projektarbeit: Erarbeitung und angemessene mediale Darstellung eines Themas, vorzugsweise als Gruppenarbeit.

(2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 13

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm Südasienskunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) immatrikuliert ist oder in einem Studienprogramm, dessen Bestandteil das in Frage kommende Modul ist. Die Teilnahme anderer

Interessenten ist nur mit der Zustimmung des oder der Lehrenden zulässig; wenn nicht anders vereinbart, schließt sie keine Abnahme und Bewertung von Modulleistungen mit ein.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen festgelegten Zeitpunkt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem und/oder durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen wird. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer

Auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 42, 43 HSG LSA sowie Lehrbeauftragte sind prüfungsberechtigt.

§ 15 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Südasienkunde und damit kooperierender Fächer am Orientalischen Institut der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat entscheidet (§ 17 Abs. 1 ABSfPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 16 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll im Regelfall nicht mehr als 80 Seiten zu je 2.500 Textzeichen aufweisen.

(4) Die Master-Arbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. Auf begründetem Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern die Erlaubnis zur Abfassung in einer anderen Sprache erteilen.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSfPOBM). Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die mündliche Leistung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 60 Minuten.

(7) In der mündlichen Leistungsprüfung soll unter Beweis gestellt werden, dass die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit dargestellt, diskutiert und vertieft werden können. Ferner sind im Gespräch Fragen zu weiteren Bereichen des Unterrichtsstoffes zu beantworten bzw. relevante Probleme zu erörtern.

(8) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 5 zu 1 gewertet.

(9) Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung hinzuzufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegen hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht worden sind.

§ 17

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 11.02.2009 Stellung genommen.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Übersetzungshermeneutik (UH)	nein	3	5	ja	schriftliche Leistung	5/65	1.+2. oder 3.+4. Semester
Sprache und Macht (SM)	nein	2	5	nein	Projekt- oder Hausarbeit	5/65	1. oder 3. Semester
Tutorium für BA-Studenten (Praktikum) (TU)	nein	4	5	nein	Bericht	-	1.-4. Semester
Abschlussarbeit	ja	-	30	nein	Master-Arbeit und mündliche Prüfung	30/65	4. Semester
<i>Gesellschaftlich-kultureller Schwerpunkt</i>							
Politik und Identität im kolonialen und nachkolonialen Südasien (PI)	nein	2	5	ja	schriftliche Leistung	5/65	1. oder 3. Semester
Gesellschaft und Politik 1 – Textanalyse (GP-1)	nein	6	10	ja	mündliche Prüfung	10/65	1.-4. Semester
Gesellschaft, Literatur, Sprache 2 – Textanalyse (GL-2)	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/65	1.-4. Semester
1 Modul aus den unten angegebenen 3 Modulen							
Wirtschaft und Infrastruktur Südasiens (WI)	nein	2	5	nein	Hausarbeit	5/65	2. oder 4. Semester
Ethnolinguistik (EL)	nein	2	5	nein	Hausarbeit	5/65	2. oder 4. Semester
Angewandte Sprachwissenschaft (AS)	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/65	1. oder 3. Semester
1 Modul aus den unten angegebenen 3 Modulen							
Hospitation (HO)	ja	4	5	nein	Bericht	-	1.-4. Semester

Commonwealth (CW)	nein	2	5	nein	Hausarbeit	-	1.-4. Semester
Interkulturalität (IK)	ja	4	5	nein	Hausarbeit	-	1.-4. Semester
<i>Sprachlich-kultureller Schwerpunkt</i>							
Historische Sprachentwicklung und Sprachzeugnisse (HS)	nein	3	5	ja	schriftliche Leistung	5/65	1. oder 3. Semester
Gesellschaft, Literatur, Sprache 1 – Textanalyse (GL-1)	nein	6	10	ja	mündliche Prüfung	10/65	1.-4. Semester
Gesellschaft und Politik 2 – Textanalyse (GP-2)	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/65	1.-4. Semester
1 Modul aus den unten angegebenen 3 Modulen							
Angewandte Sprachwissenschaft (AS)	nein	2	5	ja	Hausarbeit	5/65	1. oder 3. Semester
Ethnolinguistik (EL)	nein	2	5	nein	Hausarbeit	5/65	2. oder 4. Semester
Sprachtheorie (ST)	nein	2	5	ja	Klausur	5/65	2. oder 4. Semester
1 Modul aus den unten angegebenen 2 Modulen							
Basiswissen Sanskrit (BS)	ja	4	5	ja	Klausur	-	2. oder 4. Semester
Basiswissen Neupersisch (BN)	ja	4	5	nein	schriftliche Leistung oder mündliche Prüfung	-	1. oder 3. Semester